

Hauptsatzung der Gemeinde Lancken-Granitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zul. geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 687,719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **24. Februar 2010** nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Lancken-Granitz wird in die Ortsteile Blieschow, Burtevitze, Dummertevitz, Garftitz, Gobbin, Lancken-Granitz, Neu Reddevitz und Preetz unterteilt. Ortsteilververtretungen werden nicht gewählt.
- (2) Die Gemeinde Lancken-Granitz führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde Lancken-Granitz führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, ohne Schild und die Umschrift „GEMEINDE LANCKEN-GRANITZ.LANDKREIS RÜGEN.“
- (4) Das Dienstsiegel wird durch die Bürgermeisterin, bei deren Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter geführt.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen der Gemeindevertreter sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
1. <u>Finanzausschuss</u> 2 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
2. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> 2 Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohner	Örtliche Prüfung gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz: <ol style="list-style-type: none">1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,

10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend.
11. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
12. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
13. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat

Die Sitzungen der Ausschüsse nach Pkt. 1. und 2. finden nicht öffentlich statt.

§ 5 Bürgermeisterin / Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 12.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000,00 €.
- (2) Sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 2.500,00 € je Ausgabefall,
 3. bei Verfügung über Vermögen der Gemeinde, wie bewegliches Anlagevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Hingabe von Darlehn aktive und passive und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sowie bei Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4. bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €.
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 10.000,00 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Dies gilt jedoch nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung eines Negativattestes für Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB), wenn kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann oder soll.

(5) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Sie unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz und den Absätzen 1, 2 und 4.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Gemeindevertreter einschließlich der sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Sitzung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (4) Die Bürgermeisterin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €.
- (5) Den Stellvertretern der Bürgermeisterin wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin für die Dauer der Vertretung eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der Bürgermeisterin nach Abs. 4 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine pauschalierte, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
 - im Ortsteil Lancken-Granitz, an der Dorflinde
 - im Ortsteil Preetz, links vor der Einfahrt zum Grundstück Haus Nr. 2
 - im Ortsteil Dummertevitz, gegenüber Grundstück Haus Nr. 7
 - im Ortsteil Neu Reddevitz, rechts an der Ausweichtasche neben Grundstück dem Haus Nr. 19
- (2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, dies aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (3) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der durch die in der Hauptsatzung festgelegten Form (Abs. 1) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht

möglich, wird die Bekanntmachung in diesem Fall in Form schriftlicher Einzelinformationen vorgenommen.

- (6) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 8

Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs 12 Satz 1 Ziffer 17. bis 22. für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.
Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des

Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

- (5) Festlegung zu § 10 GemHVO-Doppik für die angemessene Höhe des Verfügungsfonds des Bürgermeisters
Als angemessen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters, wenn diese 1.000 EUR nicht übersteigt.

- (6) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06 des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

- (7) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen
Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:
Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.
Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.08.1998, zul. geänd, durch die 7. Änderungssatzung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Lancken-Granitz, am 20.3.2010

H. Hoffmann
Bürgermeisterin